

Ordnung des Landeskirchenrates für das Arbeitszentrum „Bibelturm Wörlitz“ – eine ökumenische Initiative in Anhalt

Vom 31.5.2005, in der Fassung vom 25.10.2011.

Präambel. ¹Das Arbeitszentrum Bibelturm Wörlitz – eine ökumenische Initiative in Anhalt“ – im folgenden „Bibelzentrum“ genannt – entstand auf der Grundlage der Arbeit einer ökumenischen Arbeitsgruppe. ²Sie hat sich auf Anregung der Evangelischen Hauptbibelgesellschaft und von Cansteinschen Bibelanstalt im Bereich der evangelischen Kirche der Union (EHBG) mit dem Ziel gebildet, im Wörlitzer Kirchturm ein Bibelzentrum in Rechtsträgerschaft der EHBG einzurichten und zu betreiben. ³Das Bibelzentrum wird nach Auflösung der EHBG in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Anhalts fortgeführt. ⁴Die ökumenische Ausrichtung der Arbeit kommt insbesondere in der Zusammensetzung des Beirats und in seiner geistlichen Zielsetzung zum Ausdruck. ⁵Für die Arbeit des Arbeitszentrums und seines Beirats gilt die folgende Ordnung:

1. Zusammensetzung

1.1. ¹Dem Beirat des Bibelzentrums gehören je ein Vertreter der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirchengemeinde Wörlitz, der Anhaltischen Bibelgesellschaft, des Büros für Gemeindeaufbau der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Katholischen Gemeinde St. Peter und Paul in Dessau, der Evangelischmethodischen Gemeinde in Dessau und des Gemeinschaftsverbandes Sachsen-Anhalt e. V. an. ²Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Institutionen vom Landeskirchenrat berufen.

1.2. Vertreter von Freikirchen und christlichen Gruppen, welche die Arbeit des Bibelzentrums aktiv fördern wollen und Einzelmitglieder, die zur aktiven Mitarbeit bereit sind, können auf Vorschlag von mindestens zwei Dritteln der bisherigen Beiratsmitglieder vom Landeskirchenrat in den Beirat berufen werden.

Das Gleiche gilt für einen Vertreter der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz.

1.3. ¹Der Vorsitzende des Beirates kann zu den einzelnen Tagungsordnungspunkten Gäste einladen. ²Die Einladung ständiger Gäste bedarf eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Beiratsmitglieder und der Zustimmung des Landeskirchenrates.

2. Amtszeit

2.1. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Erneute Berufung ist zulässig.

2.2. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, beruft der Landeskirchenrat nach Möglichkeit ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen Institution für den Rest der Amtszeit.

3. Vorsitz, Schriftführer, Außenvertretung

3.1. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer aus seiner Mitte.

3.2. ¹Der Vorsitzende vertritt das Bibelzentrum im Rahmen des Arbeitsprogramms nach außen. ²Er ist Sprecher des Beirates und setzt – soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird – dessen Beschlüsse um.

3.3. Der Vorsitzende lädt zu den Tagungen des Beirates ein.

3.4. Der Vorsitzende hält einen ständigen Arbeitskontakt mit dem zuständigen Dezernenten des Landeskirchenrates.

3.5. Der Vorsitzende führt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter im Bibelzentrum.

3.6. Der Vorsitzende hat im Auftrag des Landeskirchenrates die Wirtschaftsbefugnis für den Arbeitsbereich des Bibelzentrums im Rahmen des Haushaltsplanes.

3.7. Der Landeskirchenrat kann den Vorsitzenden beauftragen, die Landeskirche als Träger im Arbeitsbereich des Bibelzentrums gegenüber Dritten rechtlich zu vertreten.

4. Aufgaben

4.1. Der ökumenisch zusammengesetzte Beirat plant und fördert in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenrat die Aktivitäten des Bibelzentrums wie etwa den Aufbau, den laufenden Betrieb erforderliche Innovationen und die jeweilige bibelmissionarische Ausrichtung.

4.2. Der Beirat macht dem Landeskirchenrat für den Bereich des Bibelzentrums Vorschläge zur Gestaltung des Arbeitsprogrammes, des Haushaltsplanes und des Stellenplanes.

4.3. Der Beirat kann Vorschläge zur Anstellung von Mitarbeitern machen.

4.4. Der Beirat gewinnt Unterstützer für das Bibelzentrum und baut einen regelmäßigen Freundes- und Spendenkreis auf. Sofern überplanmäßige Spenden eingehen, entscheidet der Beirat über deren Verwendung.

4.5. Der Beirat berichtet dem Landeskirchenrat einmal im Jahr schriftlich über seine Arbeit.

5. Arbeitsweise

5.1. ¹Der Beirat tritt bei Bedarf, in der Regel zweimal im Jahr, zusammen. ²Er kann Arbeitsgruppen bilden.

5.2. ¹Über die Sitzung des Beirates ist ein Protokoll zu fertigen. ²Es ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und auch dem Landeskirchenrat zuzustellen.

5.3. Die Mitglieder des Landeskirchenrates haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

5.4. Soweit diese Ordnung für das Bibelzentrum der Auslegung bedarf, ist die Entscheidung der Kirchenleitung einzuholen.

6. Schlußbestimmungen

6.1. Diese Ordnung wird Landeskirchenrat nach Beratung mit dem Beirat mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt.

Künftige Änderungen dieser Ordnung sollen im Einvernehmen mit dem Beirat erfolgen.

6.2. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.